



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.740/5-V/4/92

An das
Präsidium des
Nationalrates

in W i e n

BUNDESKANZLERAMT	
GESETZENTWURF	
145	-GE/19
Datum: 19. JAN. 1993	
Erstellt: 22. Jan. 1993	

Dr. Baumgartner

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr

2822

Betrifft: Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener
Materialien außerhalb von Anlagen

Als Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
seine Stellungnahme zu dem im Betreff bezeichneten
Gesetzesentwurf.

8. Jänner 1993
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.740/5-V/4/92

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr

2822

19 4444/7-I/8/92
22. Oktober 1992
19 3401/2-I/8/92
6. November 1992

**Betrifft: Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener
Materialien außerhalb von Anlagen**

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf teilt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

Zu § 1:

In Abs. 1 wäre der Begriff "biogene Materialien" klarer zu fassen und zumindest durch eine beispielsweise Aufzählung der erfaßten Stoffe - allenfalls durch eine Definition - zu präzisieren. Weiters ist unklar, welche Anlagen gemeint sind. Mangels näherer Umschreibung kommt auch jede Heizanlage (Öfen, Herde, usw.) in Betracht. Allenfalls könnte auch auf eine Legaldefinition in einem Bundesgesetz abgestellt werden. Fraglich ist auch, ob nur genehmigungspflichtige Anlagen gemeint sind.

In den Abs. 2 und 3 sollte präzisiert werden, in welchen Fällen mit Verordnung und in welchen anderen Fällen mit Bescheid vorzugehen ist.

- 2 -

In Abs. 3 sollte eine Zuständigkeit nicht des Landeshauptmanns, sondern der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich festgelegt werden, wobei es einer ausdrücklichen Bestimmung bedarf, daß die Vorschrift im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen ist.

Um materielle Derogationen landesrechtlicher Regelungen betreffend das Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen, die gemäß Art. VIII der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685/1988, als partikuläres Bundesrecht weitergelten, zu vermeiden, sollten diese ausdrücklich außer Kraft gesetzt werden. Es sollte zumindest eine dem § 43 AWG vergleichbare Bestimmung erlassen werden.

Zu den Erläuterungen:

Die kompetenzrechtlichen Ausführungen im ersten Absatz auf Seite 4 der Erläuterungen werden vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht geteilt. Eine Kumulation von Kompetenztatbeständen kommt nämlich grundsätzlich nicht in Betracht. Landesrechtliche Regelungen der Luftreinhaltung sind gemäß Art. VIII der B-VG-Novelle 1988 vielmehr partikuläres Bundesrecht geworden.

8. Jänner 1993
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

